

Betriebliche Altersversorgung mit Auslandsbezug

In Zeiten von Flexibilisierung, Globalisierung und zunehmender Mobilität üben Beschäftigte ihre Tätigkeit nicht mehr nur in Deutschland aus, sondern werden von ihren Arbeitgebern in ausländischen Betriebsstätten oder Niederlassungen entsandt. Zudem verlegen Rentner ihren Wohnsitz nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in ein anderes Land und beziehen dort ihre Altersleistungen, z.B. Renten aus der bAV.

Sobald ein Auslandsbezug gegeben ist, sollten die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf das Arbeits- und Steuerrecht genau geprüft werden.

Merke:

Angesichts der komplexen Materie sollten Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug **immer** von einem **Steuerberater** bzw. einem **Rechtsbeistand** begleitet werden.

Arbeitsrechtliche Aspekte im Arbeitsverhältnis bei einer Beschäftigung im Ausland

Sobald Beschäftigte nicht nur im Rahmen einer Dienstreise im Ausland beschäftigt sind, also vorübergehend entsendet werden, ist die Frage nach dem anzuwendenden Recht zu klären.

Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Bei ab dem **17.12.2009** geschlossenen Beschäftigungsverhältnissen gilt im Hinblick auf das anzuwendende Recht die „**Verordnung (EG) Nr. 593 / 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)**“. Nach dieser Verordnung gilt **entweder** das zwischen den Vertragspartnern **vereinbarte Recht** oder – wenn keine Rechtswahl getroffen wurde – das nach explizit genannten Kriterien **bestimmbare Recht**. Bei Arbeitsverhältnissen als eine Art von vertraglichen Schuldverhältnissen wäre das z.B. das Recht des Ortes der gewöhnlichen Verrichtung der Tätigkeit, sprich das Recht des Arbeitsorts.

Merke:

In der Regel gilt das auf **das Beschäftigungsverhältnis anzuwendende Recht** auch für die **bAV**. Im Rahmen einer sog. **Teilrechtswahl** kann für die bAV die Anwendung eines anderen Rechts vereinbart werden.

Bei der Rechtswahl dürfen zwingende Arbeitnehmerschutzbestimmungen, wie z.B. das BetrAVG, nicht umgangen oder beschnitten werden.

- Bei fehlender Rechtswahl gilt ggf. das **Recht des Arbeitsortes**. Dabei ist zu beachten:
 - Eine **Entsendung** ins Ausland führt nur dann **nicht zur Änderung des Arbeitsortes** und damit nicht zu einer Änderung des anzuwendenden Rechts, wenn die **Entsendung nur vorübergehend** ist und für die Zeit **nach der Rückkehr eine Weiterbeschäftigung** am ursprünglichen Arbeitsort vorgesehen ist.
 - Als zeitliche Grenze für eine nur vorübergehende Entsendung wird nach allgemeiner Ansicht ein Zeitraum von ca. 6 Monaten bis zu höchstens 3 Jahren angenommen.
- Während des Aufenthaltes im Ausland wird die bAV i. d. R. fortgesetzt, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das inländische Beschäftigungsverhältnis beendet, z.B. weil der Beschäftigte dauerhaft ins Ausland versetzt wird, schließt der Beschäftigte mit dem ausländischen Arbeitgeber **einen neuen Arbeitsvertrag**. In diesem Fall wird auch die **bAV regelmäßig nicht fortgesetzt**. Ggf. kann vereinbart werden, den Beschäftigten in das Versorgungssystem des neuen Arbeitgebers zu integrieren.

Soll die **bestehende Versorgung ausnahmsweise** beim inländischen Unternehmen trotz Beschäftigung im Ausland **fortgeführt** werden, wäre dies wie folgt möglich:

- Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses bzgl. der Hauptleistungspflichten im Ausland
- Vereinbarung des Ruhens der Arbeits- und Entgeltleistungspflicht (Hauptleistungspflichten) unter Beibehaltung der Nebenpflichten im Inland (sog. Rumpfarbeitsverhältnis) und gleichzeitige Vereinbarung der Fortsetzung der bAV im Inland.

Merke:

Die Alte Leipziger als Produktanbieter kann die arbeitsrechtliche Gestaltung bei einer bAV mit Auslandsbezug nicht begleiten. Wir empfehlen, bei derartigen Fragen immer Rücksprache mit einem **rechtlichen Berater** zu nehmen.

Steuerliche Auswirkungen auf die bAV

Durch die Beschäftigung im Ausland **kann sich die steuerliche Behandlung der Beiträge zur bAV ändern**. **Maßgeblich** ist dann das ggf. mit dem Zielland geschlossene **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**:

- Regelt das DBA, dass die Steuerpflicht im Herkunftsland verbleibt, kann auch die steuerliche Förderung der bAV-Beiträge wie bisher erfolgen (beispielsweise Steuerfreiheit einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG).
- Regelt das DBA jedoch eine Steuerpflicht im Zielland, ist die Frage nach der steuerlichen Behandlung der bAV-Beiträge anhand der im Zielland geltenden steuerlichen Vorschriften zu klären.

Merke:

Unsere Hinweise ersetzen nicht die umfassende **steuerliche Beratung eines Steuerberaters mit ggf. Kenntnissen des internationalen Steuerrechts**.

Die Alte Leipziger bescheinigt Versorgungsleistungen steuerlich so, wie dies vom Arbeitgeber aufgrund seiner Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten gemeldet wird.

- Leistungen z. B. aus uns nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gemeldeten Beiträgen werden von uns als nachgelagert zu besteuern sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 S. 1 EStG behandelt.
- Hier stehen die Arbeitgeber in der Verantwortung, die für eine richtige Besteuerung notwendigen Informationen zu liefern.

Leistungsempfänger / Rentner im Ausland

Solange der Leistungsempfänger seinen **Wohnsitz ausschließlich in Deutschland** hat und damit nur in Deutschland steuerpflichtig ist, gilt das **deutsche Steuerrecht** bei der Besteuerung von Renten bzw. einmaligen Kapitalzahlung aus der bAV.

Wenn der Leistungsempfänger seinen **Wohnsitz auch im Ausland** hat bzw. während des Leistungsbezuges ins Ausland verlegt, kann dies **Einfluss auf die Besteuerung** der Leistung haben. Um ggf. eine doppelte Besteuerung nach in- und ausländischem Recht zu verhindern, wurden zwischen vielen Ländern DBA geschlossen. Wie die Besteuerung im Ausland dann konkret erfolgt, sollte mit einem Steuerberater mit Kenntnissen zum ausländischen Steuerrecht geklärt werden. Hier kann die Alte Leipziger leider nicht helfen.

Merke:

Zur Besteuerung von Leistungen aus Renten- oder Lebensversicherungen aller Schichten im Ausland sind weitere Informationen in unserem Druckstück „Wegzug ins Ausland – Wo wird besteuert!“ (pst 1002) enthalten